



zwischen

der  
Mein Markt eG i. G., Gotenstrasse 23, 53175 Bonn

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt -

und

Herrn/Frau

Vorname:	Nachname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:

- nachfolgend Darlehensgeber genannt -

### Präambel

Das Darlehen wird verwendet zur Finanzierung des Betriebes von Handelsgeschäften, insbesondere von Maschinen, Geräten, Einrichtung und Fahrzeugen, Warenlager und gegebenenfalls Immobilien. Im Rahmen der Weiterleitung der Gelder an die Handelsgesellschaften erhält die Mein Markt eG i. G. bankübliche Sicherheiten, insbesondere:

- Sicherungsübereignung des Warenbestandes mit wechselndem Bestand, oder
- Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten, Einrichtung und Fahrzeugen, oder
- Grundschulden auf den Grundbesitz an 2. Rangstelle

### 1. Auszahlung

1.1. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR

(in Worten:

Euro)

bereit.

1.2. Das Darlehen wird in voller Höhe ausgezahlt.

### 2. Verzinsung

- 2.1. Das Darlehen ist mit 3 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.
- 2.2. Die Zinsen sind jeweils jährlich zum Jahresende fällig.
- 2.3. Der Zinsbetrag wird per 31.12. des Jahres dem Konto gutgeschrieben und mitverzinst.

### 3. Nachrang

- 3.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.
- 3.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.
- 3.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein solches Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.



### 4. Kündigung

- 4.1 Die Vertragsparteien können das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen.
- 4.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.
- 4.3 Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 4.4 Die Rückzahlung soll erfolgen auf das folgende Konto (Referenzbankverbindung):

Kontoinhaber:	Bank:
	IBAN:

### 5. Abtretung/Verpfändung

- 5.1 Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.
- 5.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

### 6. Sonstiges

- 6.1 Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.
- 6.4 Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- 6.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

X

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Die Information über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht wurde mir ausgehändigt und von mir zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

X

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber



### Information über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht

Bei dem **Nachrangdarlehen** tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen in Fällen der Insolvenz und der Liquidation hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der **Zinsen** solange und soweit **ausgeschlossen**, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein **unternehmerisches Geschäftsrisiko** ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Eine **Prospektpflicht** besteht für das Nachrangdarlehen, das durch ein Mitglied der Genossenschaft gewährt wird, nicht.